

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Jugenheimer Wäldchen" Kreis Mainz-Bingen vom 24.10.1988

Aufgrund des §18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der seit 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§1

Das in §2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt, Es trägt die Bezeichnung: "Jugenheimer Wäldchen".

§2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 25 ha groß und liegt im süd-westlichen Teil der Gemarkung Jugenheim,
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Westen, Flur 6, Wegeparzelle 227. Von dort entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle 116 bis zur Wegeparzelle 228. An der Ostgrenze dieser Wegeparzelle entlang bis zur südlichen Grenze der Parzelle 105. Entlang der südlichen Grenze der Parzellen 105, 229, 104, 103 bis zur Wegeparz. 231. Diesem Weg folgend, zunächst in südlicher, dann in süd-östlicher Richtung bis zur Wegeparz. 460, Flur 5. Den Verlauf dieses Weges folgend bis zur Einmündung in die Wegeparz. 462. Entlang dieses Weges Dieser folgend bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 414. Entlang dieser Parzelle in östlicher Richtung bis zur Wegeparz. 463, dann in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 98/2, Flur 8. Dieser Begrenzung entlang bis zur westlichen Grenze der Parzelle 100/1, Flur 8, entlang dieser Begrenzung nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze nach Partenheim, Wegeparz. 768/2, Flur 8. Dem Verlauf der Wegeparz. 768/2 in östlicher Richtung folgend bis zur östlichen Begrenzung der Parzelle 474/1. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Parzelle 472/2. Entlang der Grenze dieser Parzelle zunächst in süd-westlicher, dann in nördlicher und nord-östlicher Richtung bis zur Wegeparz. 669. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Wegeparz. 459, Flur 5. Dieser zunächst in süd-westlicher, dann in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Parzelle Nr. 38], Flur 5. Entlang der östlichen Begrenzung dieser Parzelle bis zur Wegeparz. 458, Flur 5. Entlang dieser Parzelle in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze der Parzelle 337, Flur 5. Dieser Begrenzung folgend bis zur Wegeparz. 449, entlang dieses Weges in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Parzelle 333. Entlang dieser Begrenzung in Richtung Süden bis zur Wegeparz. 458. Diesem Weg und dem Verlauf der Wegeparz. 444 in nord-westlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grenze der Parzelle 6, Flur 7. Entlang der südlichen Grenzen der Parzellen 6, 5 und 4, der östlichen Grenze der Parzelle 3 in südlicher Richtung, der südlichen Begrenzung der Parzellen 3, und 2, der westlichen Begrenzung der Parzelle 2 bis zur K 15. Der K 15 entlang bis zur Wegeparzelle 231, diese folgend bis zur südlichen Begrenzung der Parzelle 102, Flur 6. Dem Verlauf dieser Grenze entlang in westlicher Richtung bis zur Wegeparz. 228. Nach Norden bis zur K 15 und entlang derselben bis zur Parzelle 227 und zum Ausgangspunkt. Die umgrenzenden Straßen- und Wirtschaftswege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

- (3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet,

§3

Das unter & 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Schutz gestellt

- zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

§4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne schriftliche Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des §3 zuwiderlaufen, insbesondere

(2) .

1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige nach den Bestimmungen der Landesbauordnung bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen und nichtgewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und landschaftsangepaßten Hochsitzen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. das Anlegen, Verändern oder Umgestalten von fließenden und stehenden Gewässern einschließlich der Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen und -anlagen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen;
13. das Reiten, mit Ausnahme auf der Parzelle 147, Flur 8 und auf Wegen, die vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür behördlich ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das auch kurzfristige Aufstellen von Wohnwagen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder anderer Gehölze sowie Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände und Felsen;
16. das Roden von Wald

17. das Erstaufforsten von Flächen;
18. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf
‘andere Weise stören;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

§5

- (1) §4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind: 3. Bei für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau und die Errichtung von Weidezäunen und -tränken. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und rechtmäßige Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten; für die Unterhaltung der Gewässer. Maßnahmen nach Absatz] ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen. Land- oder forstwirtschaftlich i. §S. des Absatzes I Nr. 1] wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und. Weidewirtschaft, Gartenbau, den Obstbau, Weinbau und Waldwirtschaft,.

§6

- (1) die Genehmigung nach §4 (1) wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilt, Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Gesetzen und Verordnungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) In den Fällen des §4 Absatz 2 Nr. 16 und 17 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§8 12 und 14 Landesforstgesetz).

§7

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde in einem angemessenen Zeitraum wieder herzustellen.
- (2) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Verlangen der Behörde nicht nach, kann sie nach vorheriger Androhung das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß §10 VwVG (Verwaltungs- Vollstreckungsgesetz) anwenden. Die Androhung muss, außer bei Gefahr im Verzuge, schriftlich erfolgen,

§8

Ordnungswidrig im Sinne des §40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §4 Absatz 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. §4 Absatz 2 Nr. 2 .Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
3. §4 Absatz 2 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert;
4. §4 Absatz 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer anlegt, verändert oder umgestaltet oder Feuchtgebiete verändert;
5. §4 Absatz 2 Nr. 5 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
6. §4 Absatz 2 Nr. 6 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
7. §4 Absatz 2 Nr. 7 Park-, Sport-, Bade-, Zeit- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen und -anlagen errichtet oder erweitert;
8. §4 Absatz 2 Nr. 8 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen) anlegt oder erweitert;
9. §4 Absatz 2 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschließlich für Modellflugzeuge) errichtet oder erweitert; 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
10. §4 Absatz 2 Nr. 10 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen und Wegebau durchführt;
11. §4 Absatz 2 Nr. 11 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
12. §4 Absatz 2 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese parkt, ohne die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße und Plätze zu benutzen;
13. §4 Abs. 2 Nr. 13 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, mit Ausnahme auf der Parzelle 147, Flur 8 und auf den vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassenen Wegen reitet,
14. §4 Absatz 2 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich ausgewiesenen Plätzen lagert und zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
15. §4 Absatz 2 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze sowie Tümpel und Teiche, Rohr- und Riedbestände und Felsen, beseitigt oder beschädigt;
16. §4 Absatz 2 Nr. 16 Wald rodet;
17. §4 Absatz 2 Nr. 17 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
18. §4 Absatz 2 Nr. 18 die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört;
19. §4 Absatz 2 Nr. 19 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

§9

(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

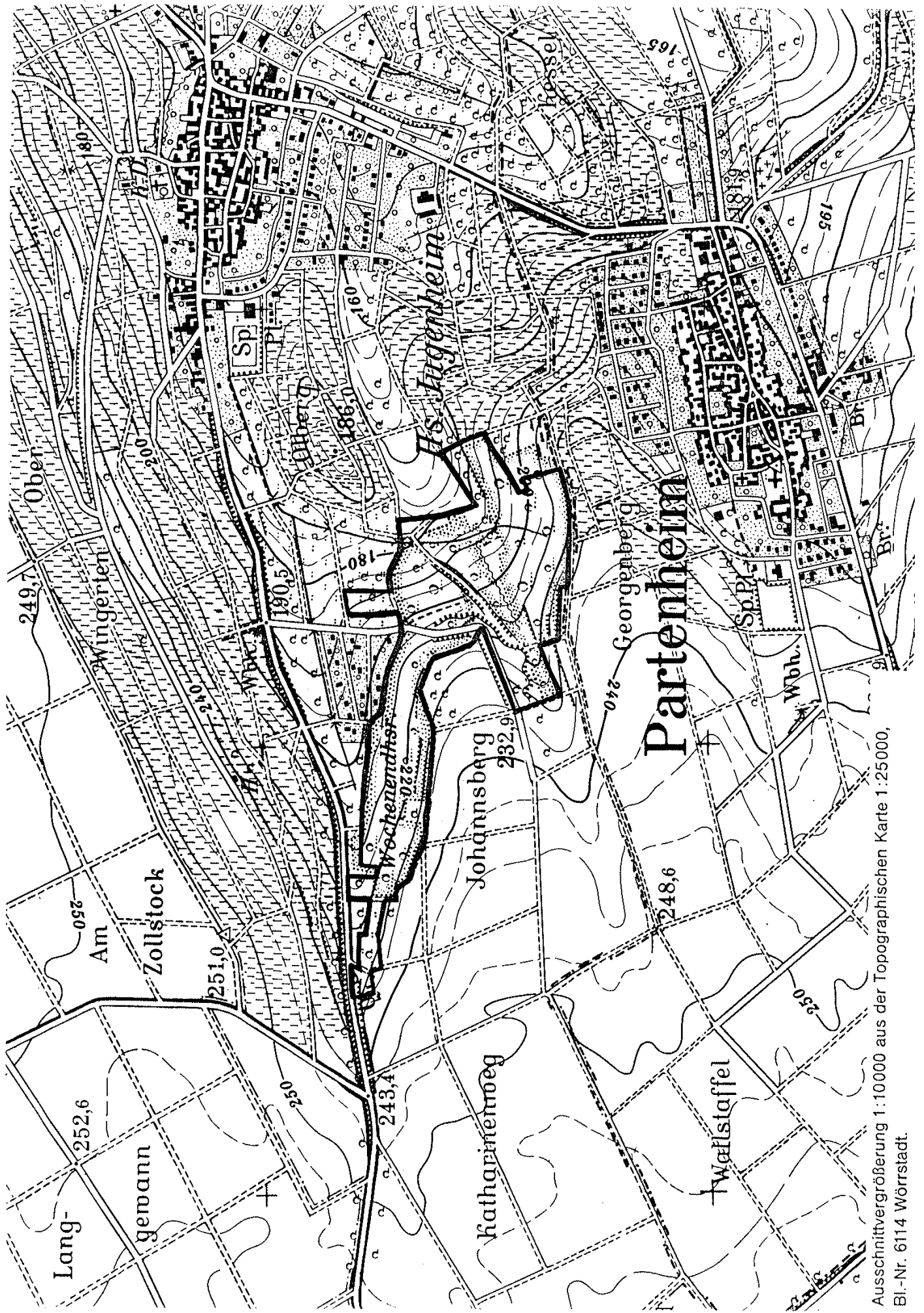
Kreisverwaltung Mainz-Bingen- Untere Landespflegebehörde –

Mainz, den 24.10.1988

(Landrat)

Anlage

Karte mit Grenzeintragung



Ausschnittvergrößerung 1:10000 aus der Topographischen Karte 1:25000,
Bl.-Nr. 6114 Wörrstadt.